

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 11 (1964)
Heft: 1

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Spiel, so muss diese Hilfe noch rascher eintreffen. Der Mensch beherrscht in der Katastrophenlage die Dinge nur so lange, als ihm die Elemente nicht über den Kopf wachsen». Darum: Mit dem Aufbau einer wirksamen Organisation darf nicht mehr zugewartet werden. Die Front wird überall sein und verlangt im Feld wie daheim ganze Frauen und Männer! («Thuner Geschäftsblatt»)

Der Stand des Kulturgüterschutzes zu Beginn 1964

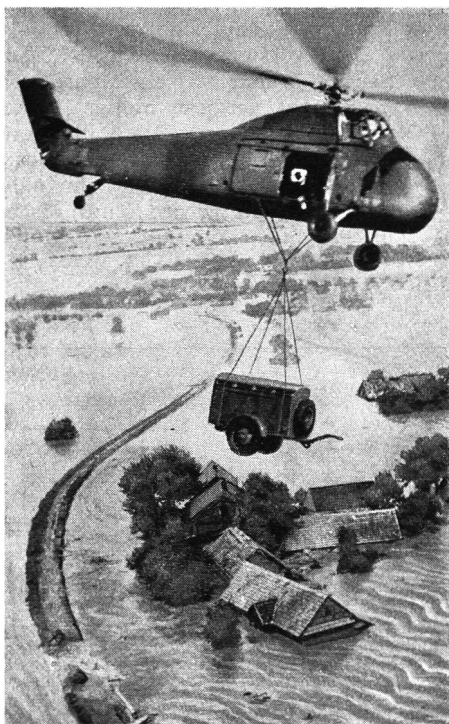
1939 bis 1945 sind ungezählte Zeugen des Kulturschaffens europäischer und aussereuropäischer Völker im Krieg zerstört worden. Dank der Voraussicht und den Anstrengungen vieler Betreuer von wertvollstem Kulturgut sind aber auch ebenso viele Kunstwerke (vor allem bewegliches Kulturgut) dem Verlust entzogen worden durch Auslagerung, Verschiebung in weniger gefährdete Zonen oder Verstecke in speziell geschaffenen Kulturgüterschutzräumen. Die Mittel der Zerstörung sind aber dermassen gewachsen, dass man es heute nicht mehr der Initiative einzelner einsichtiger Kreise und den

Fachbetreuern von Kunst und Kulturgut überlassen darf, auch in einem kommenden Konflikt die Verluste möglichst klein zu halten. Aus dieser Einsicht wurde vom Generaldirektor der Unesco eine internationale Konferenz nach Den Haag einberufen, die vom 14. April bis 12. Mai tagte und eine internationale Konvention zum Schutze des Kulturgutes ausarbeitete.

Dieses Abkommen sieht vor, dass sich alle diesem Abkommen anschliessenden Staaten verpflichten, das eigene Kulturgut (bewegliches und unbewegliches) zu sichern mittels geeigneter Massnahmen, die schon im Frieden getroffen werden müssen (Schutzraumbau für Kulturgut, Deklaration von unersetzlichen Kulturgütern unter Sonderschutz, Register dieser Sonderschutzgüter). Ferner verpflichten sich alle Signatarstaaten, das Kulturgut im Konfliktsfalle zu respektieren, eigenes und fremdes, und alle Massnahmen zu treffen, damit das Kulturgut überwacht und gesichert wird. (Internationales Kennzeichen, anerkanntes Aufsichtspersonal; von der Unesco anerkannte Generalkommissäre und Vertreter der Konfliktsstaaten im gegnerischen Lager usw.) Wir können hier nicht alle Bestimmungen aufzählen. Sie können in dem Heftchen, das die Texte des Ab-

kommens sowie die Ausführungsbestimmungen enthält, vom Eidgenössischen Departement des Innern herausgegeben, nachgelesen werden. Im Mai 1962 haben die eidgenössischen Räte beschlossen, dass die Schweiz das Haager Abkommen anerkenne und der Bundesrat die Ratifikationsurkunde bei der Generaldirektion der Unesco hinterlegen solle, was im Oktober 1962 geschehen ist.

Damit sind die Vorschriften des Haager Abkommens und seiner Ausführungsbestimmungen für uns Gesetz geworden. Es gilt nun, auf dem schweizerischen Hoheitsgebiet die gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen, die dem Abkommen auf schweizerischem Gebiet Nachachtung verschaffen. Hierzu genügen die bestehenden Erlasse nicht. Einmal kann hiezu der Art. 87 des Zivilschutzgesetzes herangezogen werden, aber für die genaue Durchsetzung aller erforderlichen Massnahmen braucht es ein eigentliches Kulturgüterschutzgesetz. Ein solches Gesetz liegt im Entwurf vor. Es ist zu hoffen und zu wünschen, dass dieser Entwurf die in einer Demokratie zu durchlaufenden Stufen (Konsultierungen von Kantonen und den entsprechenden interessierten Fachgremien, darauf Bereinigung und Vorlage mit einer Botschaft an die



Hubschrauberbelastung eines fahrbaren Trinkwasserbereiters

BERKEFELD-Notstandswasserversorgung



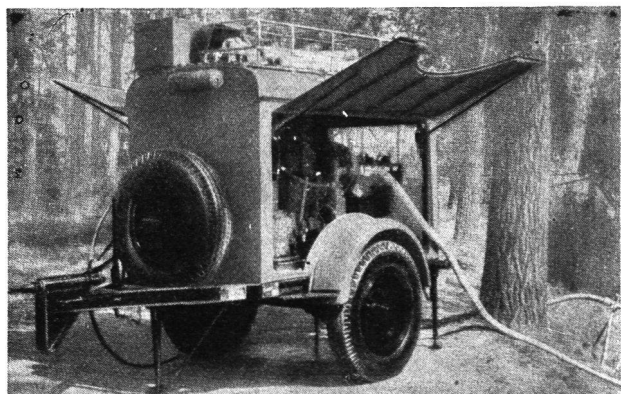
Trinkwasserbereiter - fahrbar, stationär, verlastbar - Terratomverfahren zur Aufbereitung ABC-verseuchter Wasser - Zisternenwasseranlagen zur Entkeimung und Entstrahlung - Filterkerzen zur Wasserentkeimung

Aus unserem übrigen Lieferprogramm:

Entkeimungs-Filtration von Wässern und Lösungen

Industrielle Filtration nach dem Anschwemmverfahren

Wasseraufbereitung und Konditionierung



Trinkwasserbereiter mit elektrolytischer Chlorerzeugung 10 m³/h. Eingeführt zur Truppenwasserversorgung und zum Bevölkerungsschutz in vielen Ländern.

BERKEFELD-FILTER GMBH CELLE

Vertretung für die Schweiz: **A. W. Korthals, Rüschlikon Tel. 051 92 78 88**

Besuchen Sie uns an der Fachmesse für Zivilschutz-Bedarf vom 12.-17. März 1964 im Zürich-Tor-Gebäude in Spreitenbach bei Zürich

eidgenössischen Räte, Referendumsfrist) möglichst im Minimum der benötigten und vorgeschriebenen Zeit passiere, denn es ist nicht nur sachlich zu wünschen, sondern sogar aus den Vorschriften des Haager Abkommens zu begründen. Dort wird nämlich vorgeschrieben, dass die im Abkommen vorgesehenen Vorkehren im Zeitraum eines halben Jahres, vom Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei der Unesco an gerechnet, zu bewerkstelligen seien. Das ist in unserer föderalistischen Referendumsdemokratie leider nicht möglich. Aber um so mehr sind wir verpflichtet, das Ganze ohne unnötigen Verzug voranzutreiben.

Die Aufgaben des Territorialdienstes

Der Bundesrat hat eine neue Verordnung über den Territorialdienst erlassen, welche die vom 6. März 1953 stammende bisherige Verordnung ersetzt.

Die Neuordnung der Grundvorschriften über den Territorialdienst war notwendig angesichts der Neuerungen, die durch die Truppenordnung 1961 eingetreten sind sowie durch die Anpassung an das Bundesgesetz über den Zivilschutz. Dabei haben die Hauptaufgaben des Territorialdienstes keine Aenderungen erfahren; diesem Dienstzweig obliegt nach wie vor die Unterstützung der Feldarmee und die militärische Hilfeleistung an die Zivilbehörden und die Zivilbevölkerung im aktiven Dienst.

Daraus ergeben sich für den Territorialdienst folgende Obliegenheiten: a) Nachrichtenwesen und War-

nung bei ABC-Kampfstoffen, Gefahren aus der Luft, Ueberflutungsgefahr infolge Talsperrenbruchs, Lawinengefahr, ferner militärische Meteorologie sowie Meldung über Verkehrswege; b) Schutz kriegswichtiger Objekte und militärische Massnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung; c) Polizei- und Rechtswesen; d) Wehrwirtschaftsdienst, d. h. Durchführung von wirtschaftlichen Massnahmen, die mit dem Einsatz der Armee im Zusammenhang stehen, e) Betreuung fremder Militärpersonen und Zivilflüchtlinge, f) militärische Hilfeleistung an die Zivilbevölkerung.

Innerhalb dieser Aufgaben hat die neue Verordnung verschiedene Einzelheiten neu geregelt und den veränderten Verhältnissen angepasst. Die Tätigkeit des Territorialdienstes ist auch in Zukunft bestimmt vom Gedanken einer möglichst engen Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Stellen; dieser Dienstzweig ist das Bindeglied zwischen Armee, Zivilschutz und Kriegswirtschaft.

† Alt Staatsrat Ernest Fischer, Lausanne

In Lausanne ist kurz vor Jahresende 1963 mit Ernest Fischer im Alter von 81 Jahren ein Vorkämpfer des Zivilschutzes in der Westschweiz gestorben. Kurz nach der Gründung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz trat er als Vertreter des Waadtlandes in den Zentralvorstand ein.

Er war als ehemaliger Finanzdirektor, Glied einer vor Jahrzehnten in Yverdon angesiedelten Fa-

milie aus der deutschen Schweiz und als Freund unseres verstorbenen Ehrenpräsidenten, alt Bundesrat Ed. von Steiger, ein sehr aktives und konzilianthes Mitglied des Zentralvorstandes. Zwischen der deutschschweizerischen Bedächtigkeit und der Vitalität mit den mit bekanntem welschem Esprit gewürzten Anliegen unserer Freunde aus der Westschweiz bildete Ernest Fischer oft den ausgleichenden Pol. In den Abstimmungskämpfen um den Verfassungsartikel des Zivilschutzes und auch dann, als dem Zivilschutzgesetz in seinem Heimatkanton ein Referendum drohte, stand er als kluger Politiker und überzeugter Anhänger des Zivilschutzes stets an vorderster Front. Er war auch immer bereit, sich besonderen Aufgaben in den Reihen des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz zu widmen, sei es als Vertreter oder Beobachter an Konferenzen und Kongressen oder in der Lösung heikler Probleme.

Ernest Fischer war bis zu seinem Tode der umsichtige und aktive Leiter der Waadtländer Sektion des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz. Wenn auch Altersgebrechen seine Bewegungsfreiheit in den letzten Jahren einschränkten, war das für ihn kein Hindernis, mit dem Zentralsekretariat in Bern einen regen und fruchtbaren Kontakt zu unterhalten. Er war dem SBZ ein treuer und objektiver Berater in allen die Westschweiz betreffenden Fragen des Zivilschutzes.

Der verstorbene Präsident der Sektion Waadt war ein Mensch, den man nicht vergisst, immer lebenswürdig, arbeitsam, stets hilfsbereit und edel. Alle, die mit ihm zusammenarbeiten durften und ihn näher kennenlernten, werden Ernest Fischer in ehrender Erinnerung behalten. Lb.

Öffentliche

Zivilschutz-Ausstellung



● Zürich ● Spreitenbach ● Baden ●

Mehrere hundert Parkplätze

12.-17. März 1964, 10-21 Uhr, im Fachmessegebäude Zürichtor Spreitenbach bei Zürich.

mit Beratungsdienst der kantonalen Zivilschutzämter von



Zürich



Aargau



Schaffhausen

unter Mitwirkung des Bundesamtes für Zivilschutz, Bern, und weiterer Institutionen für Zivilschutz und Sanität sowie Einladung der Gemeindevorstände, Zivilschutzämter, Feuerwehren, Zivilschutz-Organisationen, zivilschutzpflichtigen Betriebe aller deutschsprachigen Kantone, ferner der Ter.-Brigaden 2 und 4 und ihrer Stäbe.

Mit Beteiligung von Handelsfirmen und Fabrikanten wird die

2. Fachmesse für Zivilschutzbedarf

angegliedert. Sie bietet den Besuchern (private und amtliche Einkäufer) eine konzentrierte Auswahl von Ausrüstungen und Einrichtungen, in Ergänzung der offiziellen Materialliste, für Erste Hilfe, Katastrophenhilfe, Ärzte, Notspitäler, Brandschutz, Strahlenschutz, Überleben usw.

Informationen durch das Sekretariat der Fachmesse für Zivilschutzbedarf, Telefon 051/2751 17, Postfach 279, Zürich 26.